

arbeiten zur Ausführung dieses Beschlusses haben den leitenden Ausschuss dazu geführt, diese Frage von derjenigen des eigentlichen Urheberrechts an Präferenzen zu trennen und sie auf dem Berner Kongress durch besondere Bericht-erstatte verschiedener Nationalität behandeln zu lassen.

II.

Wir gehen zu den neuen Vorgängen über, die sich er-eignet haben, seitdem der Lissaboner Kongress sich mit dem Urheberrecht an Präferenzen beschäftigt hat.

Gesetzgebung und Verträge. Das wichtigste Er-eignis war die am 9. Dezember 1897 erfolgte Inkraft-setzung der Zusatzakte zur Berner Übereinkunft, die von der Pariser Konferenz am 4. Mai 1896 angenommen und von allen Signatarmächten mit Ausnahme Norwegens unter-zeichnet worden war. Diese Zusatzakte enthält einen ab-geänderten Artikel 7, nach dem ohne Beschränkung die Feuilletonsromane und Novellen, dagegen die andern Zeitungs- und Zeitschriften-Artikel nur dann geschützt sind, wenn sie mit einem ausdrücklichen, die Wiedergabe unter-sagenden Vermerk an der Spitze des Artikels oder der Zeit-schrift versehen sind. Fehlt dieses Verbot, dann darf der Abdruck gegen Quellenangabe erfolgen. Vollständig frei-gegeben und dem Abdruck auch ohne Quellenangabe aus-geliefert bleiben die politischen Artikel, die Tagesneuigkeiten und vermischten Nachrichten.

Die gleiche Bestimmung wurde in die neuen Gesetze Luxemburgs (10. Mai 1898) und Japans (3. März 1899) aufgenommen. Deutschland untersagt in seinem neuen Gesetz vom 19. Juni 1901 ausdrücklich die ohne die Genehmigung des Autors erfolgende Wiedergabe von Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen und unterhaltenden Inhalts, auch wenn sie kein Verbot tragen, während alle andern Zeitungs-artikel, die keinen solchen Vorbehalt der Rechte tragen, frei-gegeben sind, unter der Bedingung, daß der Sinn nicht entstellt und die Quelle klar angegeben werde. Ohne weiteres dürfen freigegeben werden vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten.

Außerhalb der Union hat Schweden am 28. Mai 1897 seine Urheberrechtsgesetzgebung revidiert, deren Artikel 12 bestimmt, daß der Verfasser von wissenschaftlichen Denk-schriften, literarischen Werken und andern, in periodischen Veröffentlichungen erschienenen Arbeiten von gewissem Um-fange deren Wiedergabe durch einen Vermerk an der Spitze der Schrift oder der Zeitschrift untersagen kann, während die andern Arbeiten von Zeitung zu Zeitung frei wieder-gegeben werden dürfen.

Zwei amerikanische Länder haben hauptsächlich die Entlehnungsfreiheit ins Auge gefaßt, als sie ihre ersten Urheberrechtsgesetze annahmen. Brasilien (Gesetz vom 1. August 1898) gestattet die Wiedergabe von Nachrichten und politischen Artikeln aus andern periodischen Veröffent-lichungen unter der Bedingung, daß für die Artikel die benutzte Zeitung und der Name des Verfassers angegeben werden. Dagegen erklärt Salvador (Gesetz vom 2. Juni 1900) ohne Umschweife, daß die Wiedergabe der in periodischen Veröffentlichungen erschienenen Beiträge frei ist.

Diese Freiheit, Zeitungsartikel entleihen zu dürfen, allerdings mit der Einschränkung der Pflicht zur Quellen- und Verfasserangabe, ist auch durch die neueste Ueber-einkunft, durch die in Amerika eine Litterarunion gebildet wird, anerkannt (28. Januar 1902; s. Anhang).

Die drei von Frankreich mit Costa-Rica (28. August 1896), Ecuador (9. Mai 1898) und Guatemala (21. August 1895) abgeschlossenen Verträge enthalten eine ähnliche Be-stimmung, die gestattet, in Zeitungen und Zeitschriften die in periodischen Veröffentlichungen erschienenen Artikel, deren

Rechte nicht ausdrücklich vorbehalten wurden, unter Quellen-angabe abzudrucken.

Die Leser finden im Anhang das Verzeichnis derjenigen Gesetze und Verträge, die besondere Bestimmungen über die Ausdehnung des Rechts der freien Wiedergabe von Zeitungs- und Zeitschriften-Beiträgen enthalten, sowie den Wortlaut der hierauf bezüglichen Vorschriften der zwischen mehreren Staaten abgeschlossenen Litterarverträge.

Noch ist zu erwähnen, daß man in Italien auf dem Gesetz-gebungswege die obligatorische Hinterlegung aller Druck-sachen zu regeln bestrebt ist, während in Deutschland ein neuerdings aufgetauchter Vorschlag, im ganzen Reich die Einrichtung der Pflichtexemplare einzuführen, um die Samm-lungen zu bereichern, unter allen Interessenten, sowohl Autoren wie Verlegern, einstimmig zurückgewiesen worden ist. Der Grundsatz, daß der Staat die Veröffentlichungen für seine Sammlungen kaufen soll, außer für den Fall, wo sie ihm geschenkt werden, gewinnt immer mehr Anhänger, denn da, wo dieses System besteht, fließen die Geschenke zahlreich, braucht die richterliche Behörde nicht einzuschreiten, wenn die Förmlichkeit unterlassen wird, und hat man kein zahlreiches Beamtenpersonal nötig, um diesen Verwaltungs-zweig zu überwachen, was reichlich die vom Staate auf den Ankauf der ihm nicht geschenkten Druckschriften verwandte Ausgabe aufwiegt.

Rechtsprechung. Beginnen wir mit dem, was uns gleich in die Augen fällt, wenn wir eine Zeitung zur Hand nehmen, mit ihrem Titel und Aussehen.

Die Frage der widerrechtlichen Aneignung des Titels entsteht nur dann, wenn der Titel charakteristisch, eigenartig, individuell und nicht bloß allgemein gehalten ist. Das Kriterium, das die (deutschen, belgischen, französischen und schweizerischen) Gerichte hier übereinstimmend angewandt haben, geht dahin, jede mögliche Verwechslung, die dem Ver-triebe einer andern Zeitung Schaden könnte, zu verhindern, was voraussetzt, daß die Gebiete, auf denen die Zeitungen ihre Tätigkeit ausüben, geistig oder örtlich sich berühren. Der Schutz führt auf die Grundsätze zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes zurück und tritt jenen Machenschaften gegenüber, die bezwecken, ein neues Er-zeugnis unter der Benennung eines schon bekannten ein-zuführen und dabei den durch letzteres erlangten Ruf sich unter Mißachtung des besondern ausschließlichen Rechts des Geschädigten zu nütze zu machen. Deshalb ist in Frank-reich das Eigentum an Zeitungstiteln durch die Recht-sprechung den gleichen Regeln wie die Handelsmarken unterstellt worden; in Deutschland wird es durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1896, betreffend die Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes, geregelt. Kann dagegen ein Verwechslung oder eine Konkurrenz (durch gleichzeitigen Verkauf) nicht dargethan werden, dann wird von deutschen und englischen Gerichten die Klage abgewiesen (s. *Droit d'Autour*, 1901, S. 44; 1902, S. 57.)

Während in der Schweiz eine Zeitung nicht als Er-zeugnis der Industrie, als Ware angesehen wird, so daß also der Titel von dem besondern, den Fabrik- und Handels-marken eingeräumten Schutz ausgeschlossen ist, haben viele englische Zeitungen in den letzten Jahren die Aufschrift der Zeitung als Fabrikmarke in Klasse 39 (Papier u. s. w.) ein-tragen lassen.

Die gleichen Regeln fanden ihre Anwendung zum Schutze der Ausstattung einer Zeitung in Bezug auf ähn-liches (farbiges) Papier, besondres Format, Zahl der Spalten typographische Anordnung des Titels. Nach einer belgischen Gericht (Prozeß des *Petit Bleu c/a. Petit Bleu belge*) muß der Beklagte, wenn er diese verschiedenen Ele-